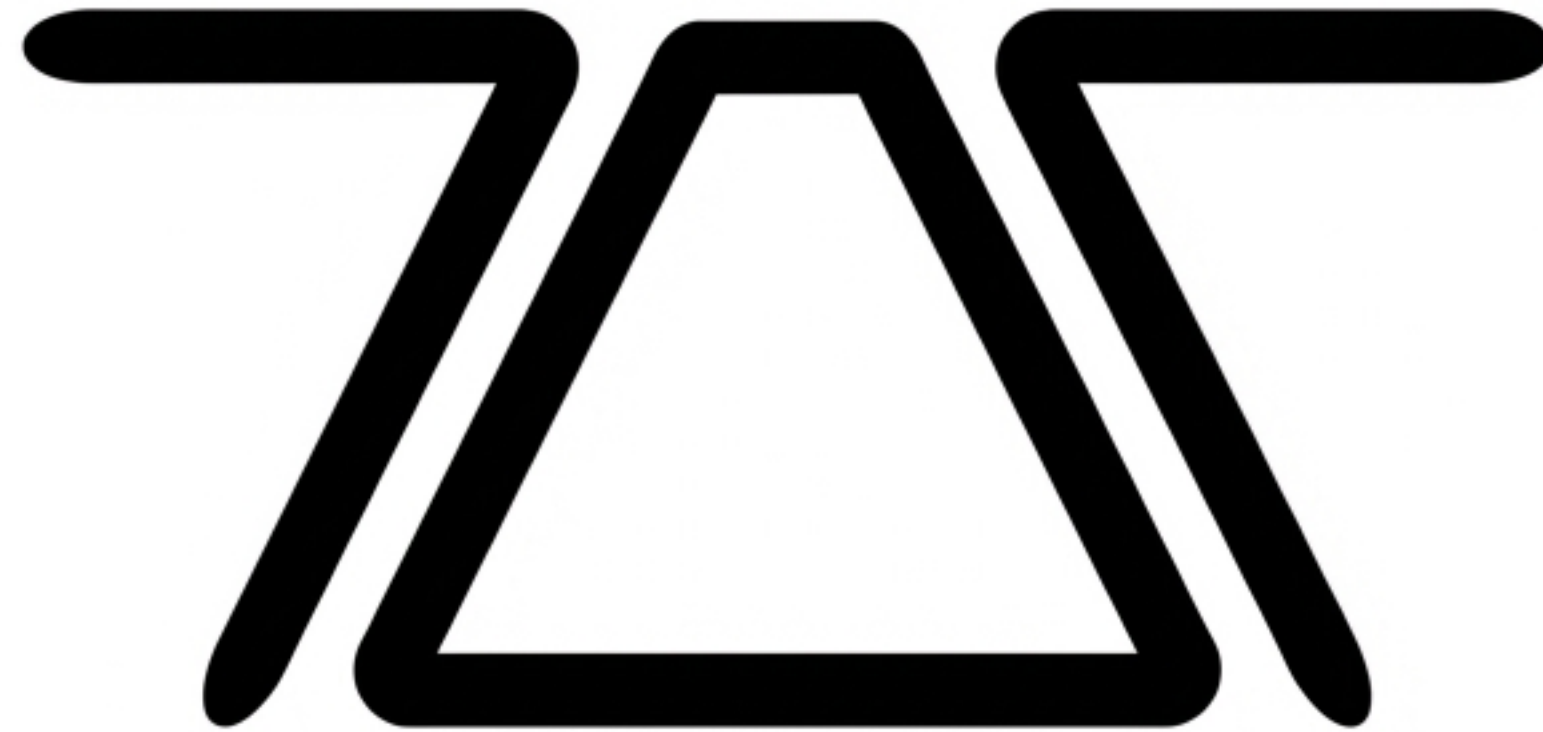


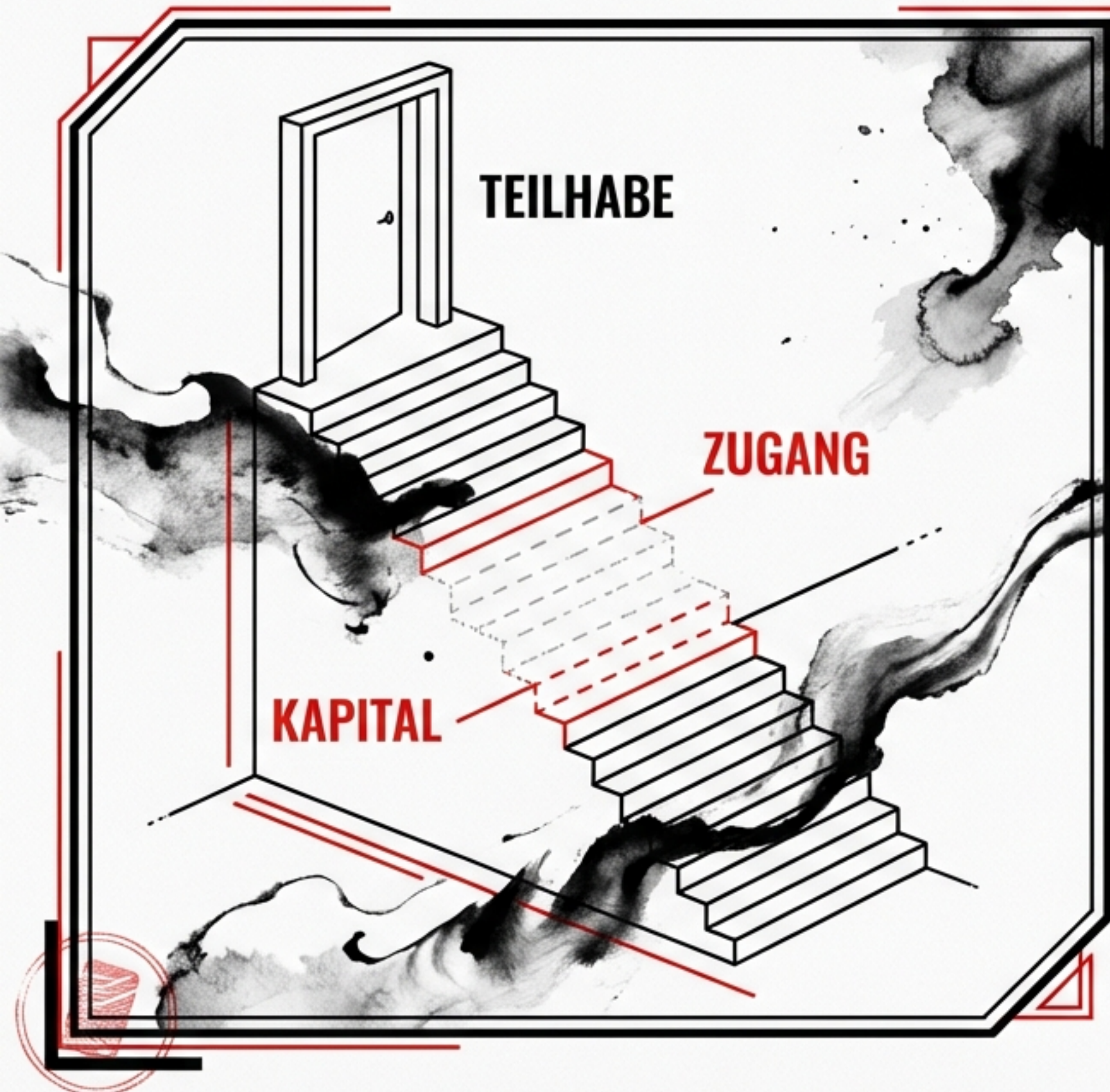
WÜRDE UND VERTEIDIGUNG



**Vom verwaltenden zum befähigenden Sozialstaat: Die Forderung
nach einem psycho-sozio-kulturellen Existenzminimum.**

*Dieses Dossier dokumentiert das prozedurale Vorgehen gegen
systemische Diskriminierung und fordert einen radikalen Paradigmenwechsel:
Weg von der Alimentierung, hin zur Investition in Autonomie.*

DIE GROTESKE DISKREPANZ ZWISCHEN RECHT UND REALITÄT



<10%

Beschäftigungsquote für Menschen im Autismus-Spektrum
(im Vergleich zu 72% bei neurotypischen Menschen).

DAS VERSPRECHEN

Der Sozialstaat verspricht Würde und Teilhabe (Art. 1 GG, Art. 20 GG). Er suggeriert Sicherheit durch ein „soziokulturelles Existenzminimum“.

DIE REALITÄT

Die Praxis ist eine „Verwaltung des Mangels“. Neurodiverse Menschen stoßen auf die „Eiserne Wand der Kreditwürdigkeit“ und bürokratische Barrieren, die den Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch versperren. Es herrscht eine systemimmanente Diskriminierung allererster Güte.

DAS SGB-X-THEATER: 36 JAHRE VERFAHRENSVERSCHLEPPUNG



DER LEIDENSKONFLIKT

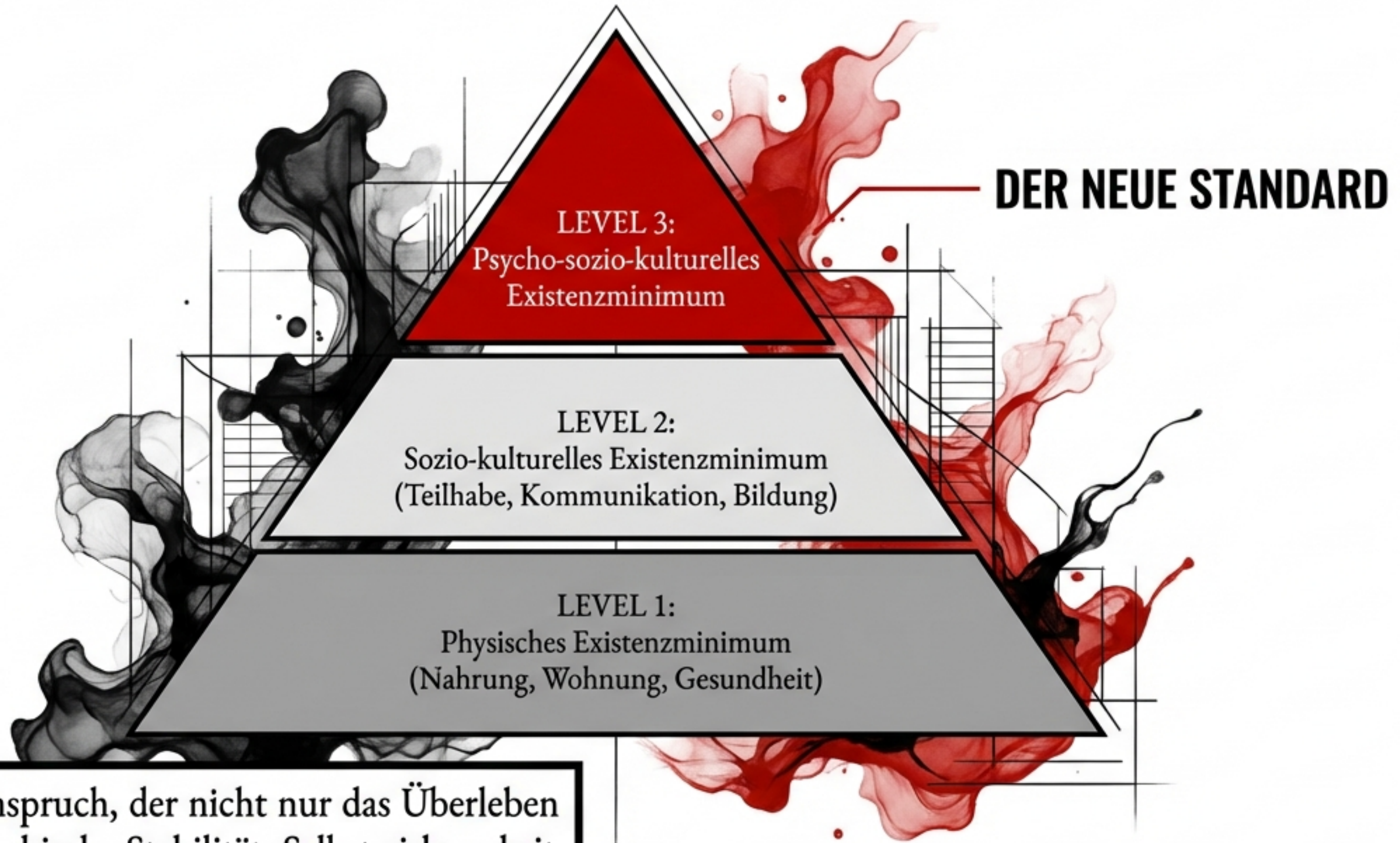
Anstatt strukturelle Barrieren zu beseitigen, pathologisiert die Verwaltung den Antragsteller. Berechtigte Rechtsansprüche werden als „wahnhaftes Querulamentum“ oder „schizotypische Persönlichkeitsstörung“ diskreditiert (Gutachten vom 11.11.2020).

VERSTOß GEGEN DIE OBJEKTFORMEL

Verletzung von Art. 1 GG. Der Bürger wird vom Rechtsstaat zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert.

„EIN ABSURDES THEATERSTÜCK, IN DEM DER BÜRGER NICHT NUR DIE HAUPTROLLE SPIELT, SONDERN GLEICHZEITIG DER STATIST, DAS PUBLIKUM UND DER PRÜGELKNABE IST.“

NEUDEFINITION: DAS PSYCHO-SOZIO-KULTURELLE EXISTENZMINIMUM

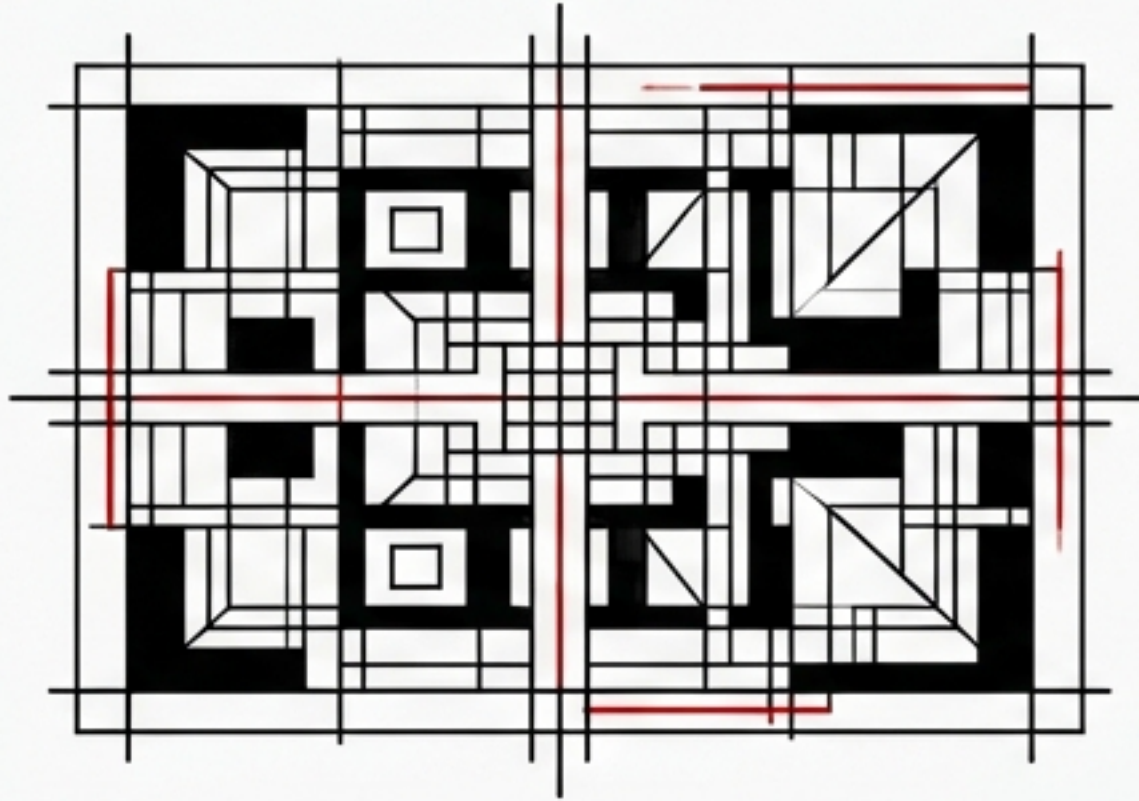


Ein einklagbarer Anspruch, der nicht nur das Überleben sichert, sondern psychische Stabilität, Selbstwirksamkeit und wirtschaftliche Selbstbestimmung garantiert.

Rechtsgrundlage: Abgeleitet aus Art. 1 GG (Menschenwürde) i.V.m. UN-BRK (Art. 19 & 27).
Armut und Isolation sind Angriffe auf die psychi

KINDHEIT IST NATÜRLICHE NEURODIVERSITÄT

ERWACHSENER (NEUROTYPISCH)



KIND (EVOLUTIONÄRES LABOR)



Wissenschaftlicher Kontext: Das kindliche Gehirn ist kein „unfertiger Erwachsener“, sondern ein evolutionäres Labor. Hohe synaptische Plastizität, assoziatives Denken und exploratives Lernen sind natürliche Varianz, keine Defizite.

Das Argument: Kindheit ist eine Phase struktureller Neurodiversität. Ein Sozialsystem, das Kinder nur auf das Funktionieren als „neurotypische Erwachsene“ vorbereitet, verletzt ihre biologische Natur.

„Kinder sind der wesentliche Ausdruck der Neurodiversität
des evolutionären menschlichen Werdens.“

DER VERFASSUNGSRECHTLICHE SCHUTZAUFTRAG FÜR DAS WERDENDE

UN-KRK



Recht auf Entwicklung
und Entfaltung der
Persönlichkeit.



UN-BRK



Pflicht zur Schaffung
inklusive Räume.



GRUNDGESETZ (GG)



Art. 6 & Art. 1 - Schutz
der Familie und Würde.



Neuro-Affirmative Inklusion: Der Staat muss Räume schaffen (Elternschaft, stressfreie Umgebung), in denen diese natürliche Neurodiversität gedeihen kann.

KONSEQUENZ: ARMUT UND BÜROKRATISCHER TERROR ZERSTÖREN DIE SYNAPTISCHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GESUNDE ENTWICKLUNG. DAS PSYCHO-SOZIO-KULTURELLE EXISTENZMINIMUM IST DAHER FÜR KINDER EINE BIOLOGISCHE NOTWENDIGKEIT UND EIN VERFASSUNGSGEBOT.

DAS RECHT AUF KAPITAL (ART. 12 GG I.V.M. ART. 27 UN-BRK)



Die Forderung: Der Anspruch auf Startkapital (§ 16c SGB II / § 93 SGB III) muss von einer „Kann-Leistung“ (Ermessen) zu einem gebundenen Rechtsanspruch werden.

OHNE KAPITAL IST DIE BERUFSFREIHEIT FÜR NEURODIVERSE MENSCHEN EINE HOHLE PHRASE. KAPITAL IST DIE „**SAUERSTOFFMASKE DER FREIHEIT**“.

DER VERFAHRENSHEBEL: AMTSERMITTLUNGSGRUNDSATZ (§ 103 SGG)



Das Gericht ist nicht an die Akten der Behörden gebunden.
Es muss den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.

- Keine Aktenlage-Entscheidung: Schluss mit der Übernahme fehlerhafter Verwaltungsakten.
- Multidisziplinäre Begutachtung: Einholung eines unabhängigen Gutachtens (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich, ökonomisch) gemäß UN-BRK.
- Berücksichtigung günstiger Umstände: § 20 SGB X verlangt auch die Ermittlung entlastender Faktoren.



STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG: PROJEKT „QUERULANZIA“

WIDERSTANDSRECHT
ART. 20 IV GG

- **Narrativ:** Umdeutung des „Querulanten“ zum „Verteidiger der Verfassung“.
- **Instrumente:** Musterklagen, Untätigkeitsklagen und Eilanträge (einstweiliger Rechtsschutz) zur Abwendung existenzieller Notlagen.
- **Ziel:** Die Dokumentation des Systemversagens in der Akte „QUERULANZIA“ dient als Beweismittel für strukturelle Rechtsverweigerung.



ESKALATIONSSTRATEGIE: DER WEG NACH EUROPA



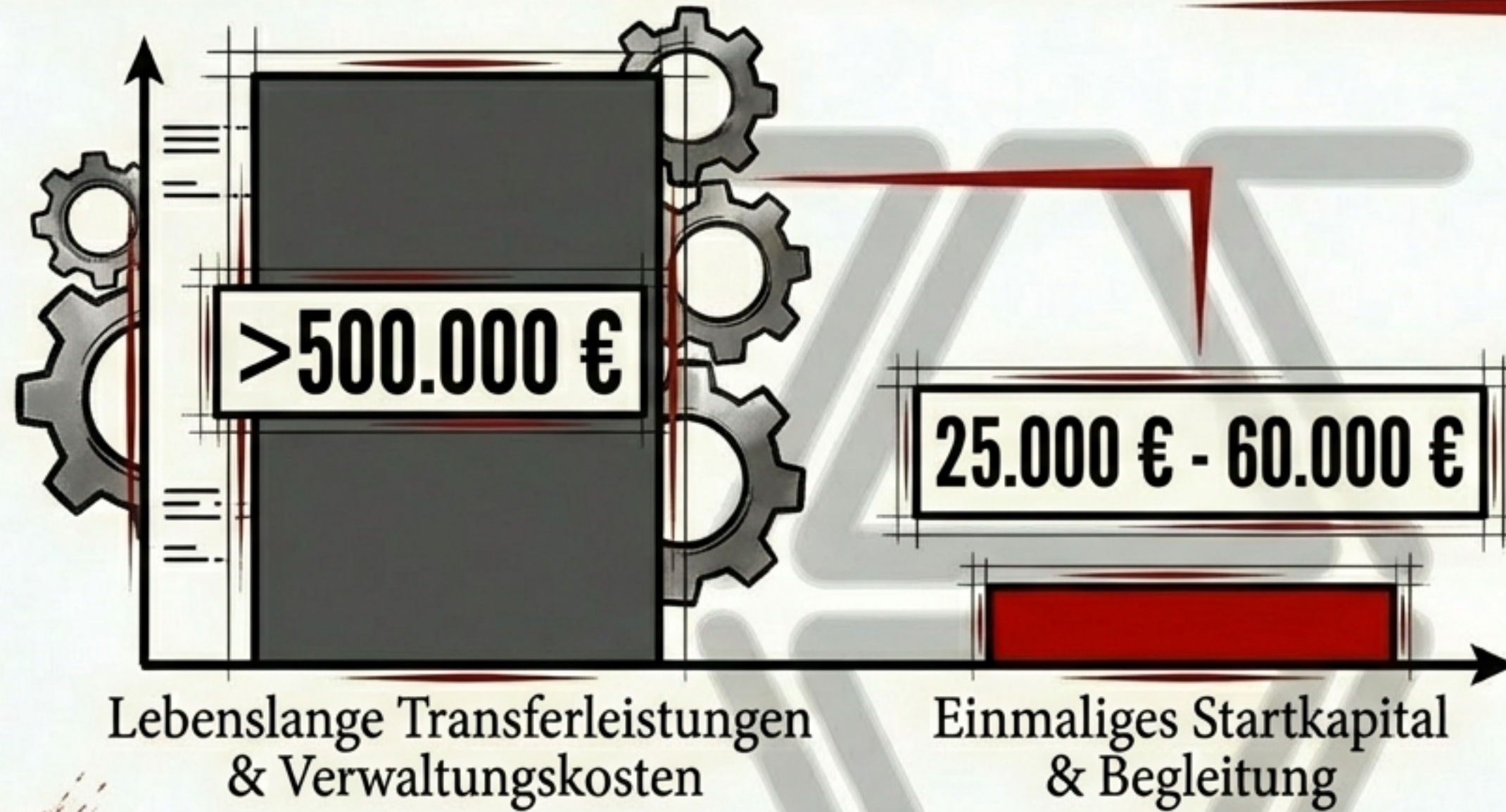
Die „Tarnkappe“ (Art. 35 EMRK): Einreichung eines formwahrenden Prüfungsantrags beim EGMR, um Fristen zu sichern, während der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wird.

Klagegrund: Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Art. 1 Protokoll 1 (Eigentum/Berechtigte Erwartung).

Beweis: Der BVerfG-Beschluss dient als Nachweis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.



ÖKONOMISCHE RATIO: INVESTITION STATT ALIMENTIERUNG



Neurodiverse Eigenschaften
(Hyperfokus, Mustererkennung, Detailgenauigkeit) **sind wirtschaftliche Assets.**

Die Verweigerung von Startkapital ist nicht nur verfassungswidrig, sondern volkswirtschaftlicher Unsinn. „Reparatur-Software für das menschliche Bewusstsein.“

RICHTERLICHE KURZ-CHECKLISTE (§ 103 SGG)

- ☐ Wurden die Verwaltungsakten seit 1990 vollständig gesichtet?
- ☒ Wurde der „Leidenskonflikt“ und die Verfahrensverschleppung anerkannt?
- ☐ Wurde eine multidisziplinäre Begutachtung (UN-BRK) jenseits reiner Psychiatrie angeordnet?
- ☒ Wurde die Eignung zur Selbstständigkeit unter Aspekten der Neurodiversität geprüft?
- ☒ Wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör (Audiatur et altera pars) materiell gewährt?

**ZUR SOFORTIGEN
PRÜFUNG**

AUFRUF ZUR KOLLEKTIVEN INTERVENTION



NGOs & Verbände:
Müssen aufhören,
„höfliche Partner“ zu
sein und zu „Türmen der
juristischen
Kompetenz“ werden.



Bündelung:
Zusammenfassung von
Einzelfällen zu einer
strukturellen Anklage
(Sammelklagen).



Strategie: Nutzung
der „Querulanzia“-Blaupausen
für Massenverfahren und
Öffentlichkeitsarbeit.



**Ziel: Strukturelle
Diskriminierung sichtbar
machen und den Gesetzgeber
zum Handeln zwingen.**

SOFORT

VISION: DER NEURO-AFFIRMATIVE SOZIALSTAAT

Ein Staat, der Neurodiversität nicht als „Störung“, sondern als evolutionären Vorteil begreift.



Das psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum ist **kein** Almosen. Es ist das Fundament einer regenerativen Gesellschaft, die auf Empathie und Befähigung basiert.

**„VERTEIDIGUNG DER WÜRDE BEDEUTET
FINANZIERUNG DER AUTONOMIE.“**

VISION!

QUELLEN & IMPRESSUM



RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 1, 12, 20 GG | § 103 SGG |
UN-BRK Art. 19, 27 | UN-KRK.

VERFAHREN & KONZEPT:

Verfahren: „QUERULANZIA Nr. 1 & 2“
am SG Speyer / LSG Rheinland-Pfalz.

Konzept: Psycho-sozio-kulturelles
Existenzminimum.

Verweis auf die Dokumentation des Projekts und weiterführende Schriftsätze.